

Stichwort Datenschutz – Rechte und Pflichten des Vereins beim Umgang mit den Daten seiner Mitglieder (Teil II)

In einem Verein haben Sie tagtäglich mit Bankverbindungen, Anschriften und E-Mail-Adressen zu tun. Diese Daten unterstehen dem Persönlichkeitsrecht, das vom Bundesdatenschutzgesetz gewahrt wird.

Spätestens seit Whistleblower Edward Snowden hat sich jeder schon einmal Gedanken um seine persönlichen Daten im Netz gemacht. In Deutschland leitet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verantwortungsvollem Umgang mit personenbezogenen Daten an. Mit ihm soll das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen gewahrt werden.

Führen Sie einen Verein, haben Sie es – beginnend beim Namen der Mitglieder – mit zahlreichen sensiblen Daten zu tun. Es ist erlaubt, sie zu erheben, zu speichern, zu ändern, zu übermitteln und zu nutzen, solange dies dazu beiträgt, den Vereinszweck zu erfüllen. Die Vereinsmitglieder vertrauen Ihnen ihre Daten an, und egal, ob Ihr Verein eingetragen ist oder nicht, muss er das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen. Daran kann auch die Vereinsatzung nicht rütteln.

Datenverarbeitung für fremde Zwecke und Weitergabe an Dritte

Sollte eines Ihrer Vereinsmitglieder jemandem einen Schaden zugefügt haben und die Polizei verlangt persönliche Informationen, dürfen Sie diese herausgeben. Für vereinsfremde Zwecke gilt: Ein Verein darf dann personenbezogene Daten übermitteln oder nutzen, wenn damit berechnete Interessen eines Dritten gewahrt werden, dadurch Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können oder eben, um Straftaten zu verfolgen. Ansonsten nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Mit folgenden Interessen haben Sie es in Vereinen häufig zu tun:

- Daten, wie die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, Name, Anschrift und Geburtsjahr werden für die **Markt- und Meinungsforschung** eingesetzt. Wirtschaftsunternehmen und Sponsoren verlangen manchmal Mitgliederdaten, um sie zu **Werbezwecken** einzusetzen. Dazu benötigen Sie die Einwilligung der betroffenen Mitglieder. Besonders dann, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Daten handelt, beispielsweise zur Gesundheit sowie zu politischen oder religiösen Einstellungen von Personen. Nur dann, wenn es den Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegensteht, können Mitgliederdaten ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Diskutieren Sie das am besten auf einer Mitgliederversammlung und fassen Sie einen Beschluss dazu.
- Fußball- und Leichtathletikvereine sind oft verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder regelmäßig einer **Dachorganisation**, wie einem Bundes- oder Landesverband, zu übermitteln. Nehmen Sie diese Information gleich in Ihre Vereinssatzung auf, sodass der Datenübertragung nichts im Weg steht.
- Vereine dürfen grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die **Presse oder an andere Medien** übermitteln. Eine Ausnahme könnte aber sein, dass der Verein „ins Gerede“ kommt, weil er



FOTO: NICOLNINO/ISTOCK

ein Mitglied ausgeschlossen hat und eine Information darüber im Interesse des Vereins liegt.

- Will der Verein Informationen über seine Mitglieder, wie etwa Spielergebnisse auf der **Vereins-Website**, veröffentlichen, müssen die Betroffenen vorher schriftlich **belehrt** werden. Informieren Sie Ihre Mitglieder, welche Daten Sie ins Internet stellen wollen und warum, damit sie gegebenenfalls widersprechen können. Wählen Sie sorgfältig aus, welche Daten wirklich nötig sind, um sich online und in den Medien zu präsentieren.

Weisen Sie die Betroffenen darauf hin, wie weit die Daten unkontrolliert verknüpft und verändert werden können, damit sie sich der Tragweite der Weitergabe bewusst werden.

Datenschutzbeauftragter im Verein

Sind in Ihrem Verein mindestens zehn Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt, haben Sie nach dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Erfolgt dies nicht, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ihr Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandsmitglied und nicht für die Datenverarbeitung verantwortlich sein. Und: Er kann, aber muss kein Mitglied des Vereins sein. Üblicherweise wird er vom Vorstand bestellt, ihm unmittelbar unterstellt und vom Vorstand unterstützt. Der Datenschützer sollte nicht nur den Verein gut kennen, sondern auch das Datenschutzrecht. Muss der Verein keinen Datenschutzbeauftragten bestellen, hat der Vorsitzende sicherzustellen, dass der Verein die Regeln des Datenschutzes einhält.

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsService

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinservice.html



Wenn Sie Fragen haben oder an einer Zusendung von näheren Informationen oder Anträgen interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro beim BLSV,

Telefon (089) 15702-221/-222/-224/-387,
E-Mail: vsbmuenchen@arag-sport.de
oder informieren Sie sich unter
www.arag-sport.de